



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Pfarramtsstudiengang
Evangelische Theologie (2010)**

Vom 10. September 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs, Zweck der Theologischen Aufnahmeprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangs- und Studienvoraussetzungen
- § 3 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung und Module
- § 7 Lehrveranstaltungen

III. Theologische Aufnahmeprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 8 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile des Pfarramtsstudiengangs Evangelische Theologie
- § 9 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Kontoauszüge

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 12 Pfarramts-Zwischenprüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit

3. Prüfungsformen

- § 14 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 15 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 16 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Studienabschluss

- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Theologischen Aufnahmeprüfung
- § 18 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 19 Studienbuch, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 20 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 21 Prüfende und Beisitzende
- § 22 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator,
Pflichten der Prüfenden
- § 23 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 24 Anrechnung von Kompetenzen
- § 25 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und
Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 26 Versäumnis, Rücktritt
- § 27 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 29 Nachteilsausgleich
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei
einem Studienbeginn im Wintersemester

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen bei
einem Studienbeginn im Sommersemester

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs, Zweck der Theologischen Aufnahmeprüfung, akademischer Grad

(1) ¹Die Theologie ist ein breites wissenschaftliches Feld mit vielen wichtigen Anschlussmöglichkeiten innerhalb sowie außerhalb der Theologie, die in ökumenischen, religions- und kulturwissenschaftlichen Kontakten ebenso wie Verknüpfungen mit naturwissenschaftlichen, philosophischen und humanwissenschaftlichen Gebieten liegen können. ²Die kritische Reflexion auf Geschichte und Gegenwart des christlichen Glaubens dient hier insbesondere der Vorbereitung auf das geistliche Amt. ³Der Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie befasst sich auf dieser Grundlage mit den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), Praktische Theologie und Religionsgeschichte bzw. Religionswissenschaft sowie der Verschränkung dieser Fächer, die den Studierenden im Rahmen von interdisziplinären Lehrveranstaltungen näher gebracht wird. ⁴In dem viersemestrigen Grundstudium wird im Rahmen von Basismodulen in Fragestellungen und Methoden der einzelnen Fächer eingeführt und Grundlagenwissen vermittelt. ⁵Das ebenfalls viersemestrige Hauptstudium ist zentralen Themen der Theologie in teilweise fächerübergreifenden Modulen gewidmet. ⁶In der zweisemestrigen Integrationsphase wird die theologisch-wissenschaftliche Reflexion mit Blick auf die einzelnen Fächer sowie das Gesamt der Theologie vertieft und mit der Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit schließlich der Nachweis erbracht, ein fachspezifisches theologisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können.

(2) ¹Der Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie schließt gemäß § 1 Abs. 2 Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 13. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO) mit der Theologischen Aufnahmeprüfung ab. ²Durch die Theologische Aufnahmeprüfung wird festgestellt, dass die oder der Studierende die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben hat. ³Sie dient neben der Theologischen Anstellungsprüfung dem Nachweis der Befähigung für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer. ⁴Absolventinnen und Absolventen des Pfarramtsstudiengangs Evangelische Theologie wird auf Antrag der akademische Grad „Magistra Theologiae“ bzw. „Magister Theologiae“ (abgekürzt: „Mag. Theol.“) verliehen, sofern diese unmittelbar vor der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung mindestens zwei Semester an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert haben und erfolgreich die Theologische Aufnahmeprüfung gemäß der TheolAufnPO abgelegt haben.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Pfarramtsstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,

4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 2

Zugangs- und Studienvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Pfarramtsstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. ²Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt. ³Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche voraussetzt; Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen angehören, können zu dieser Prüfung im Gaststatus zugelassen werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen oder erfolgt fristgemäß.

(3) ¹Für das Studium sind das Latinum und das Graecum gemäß § 65 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 sowie das Hebraicum gemäß § 5 der Akademischen Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 12. Januar 1981 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Der Nachweis dieser Sprachkenntnisse muss bis zum Besuch von Lehrveranstaltungen, die diese Sprachvoraussetzungen erfordern, spätestens jedoch bis zum Abschluss des Grundstudiums im Sinn von § 4 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.

§ 3

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Stu-

dien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

(3) ¹Zu Beginn und am Ende des ersten Fachsemesters findet eine Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden der Fakultät statt. ²Der Besuch ist verbindlich und wird bescheinigt.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Pfarramtsstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester. ²Auf die Regelstudienzeit werden bei Bedarf im Einzelfall bis zu zwei Semester nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb der in § 2 Abs. 3 genannten, notwendigen Sprachkenntnisse verwandt wurden; die Entscheidung hierüber fällt die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Insgesamt sind höchstens 166 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(3) ¹Dieser Pfarramtsstudiengang ist in drei Phasen gegliedert: das Grundstudium (erstes bis viertes Fachsemester), das Hauptstudium (fünftes bis achtes Fachsemester) und die Integrationsphase (neuntes bis zehntes Fachsemester). ²Das Grundstudium ist erfolgreich absolviert, wenn

1. alle Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind,
2. die für das Grundstudium erforderliche Anzahl an 120 ECTS-Punkten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) erbracht ist,
3. die nach § 2 Abs. 3 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind und
4. die Pfarramts-Zwischenprüfung gemäß § 12 bestanden ist.

³Über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann ein Transcript of Records im Sinne des § 19 Abs. 2 ausgestellt werden bzw. der erfolgreiche Abschluss der Module und Lehrveranstaltungen wird durch ein Studienbuch (§ 19 Abs. 1) bestätigt.

§ 5

ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Pfarramtsstudiengangs sind insgesamt 300 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 120 ECTS-Punkte im Grundstudium und

2. 180 ECTS-Punkte im Hauptstudium inkl. 60 ECTS-Punkten in der Integrationsphase.

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 7 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 4 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 9 Abs. 4) vergeben.

§ 6

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Pfarramtsstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Pfarramtsstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 5 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),

6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
8. die nach dem Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Proseminare,
4. Seminare,
5. Begleitkurse,
6. Praktika.

³Das „Gemeindepraktikum“ (P 4.2) und das „Handlungsfeldpraktikum“ (P 6.2) erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von vier Wochen und sind in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Pfarramtsstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Theologische Aufnahmeprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 8

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile des Pfarramtsstudiengangs Evangelische Theologie

(1) Die Studienleistungen bestehen ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab.

²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 11) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 9

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 10 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3) ¹Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 8 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 8 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. ³Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der

Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 10 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. ⁴Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 28 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 28

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 28

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen entsprechend. ⁴Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁸Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der als Pfarramts-Zwischenprüfung (§ 12) gekennzeichneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen und der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13) kann, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 „beliebig“ angegeben ist, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die als Pfarramts-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen und jede andere nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen in diesem Pfarramtsstudiengang im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 11 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Pfarramtsstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 10 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 10 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters können die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erhalten. ³Der Besuch der Lehrveranstaltungen und der Abschluss von Prüfungen wird bis zur Einführung einer elektronischen Prüfungsverwaltung über ein Studienbuch (§ 19 Abs. 1), welches dem persönlichen Konto der Studierenden entspricht, bestätigt.

2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 12

Pfarramts-Zwischenprüfung

(1) ¹Die Pfarramts-Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. ²Durch sie soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) ¹Die Pfarramts-Zwischenprüfung besteht gemäß § 4 Abs. 2 Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung / Magister Theologiae) vom 3. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung (RZO) aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern

1. Altes Testament,
2. Neues Testament und
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

²Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 RZO kann ein exegetisches Fach durch ein weiteres Theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten wird, nach Wahl der oder des Studierenden als vorgezogene Prüfungsleistung ersetzt werden.

(3) ¹Die benoteten Prüfungsleistungen nach § 9 Abs. 5 RZO werden wie folgt festgelegt:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündliche Prüfungen in den beiden anderen Fächern.

²Alternativ kann wahlweise die mündliche Prüfung in Kirchen- und Dogmengeschichte zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt, oder die zweite exegetische Prüfung durch die Prüfung im weiteren theologischen Fach nach Abs. 2 Satz 2 durch die Anfertigung einer weiteren Proseminararbeit als Modulprüfung ersetzt und zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden. ³Die Bearbeitungszeit für die Proseminararbeit beträgt vier bis sechs Wochen. ⁴Sie kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung zur Pfarramts-Zwischenprüfung eingebracht werden. ⁵Die Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfenden (§ 21 Abs. 3 Satz 3) zu bewerten. ⁶Eine vorgezogene Prüfung ist nach § 9 Abs. 6 RZO spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Moduls oder Modulteils in welchen sie abgelegt werden soll, bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator zu beantragen. ⁷Das Zulassungsverfahren nach Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(4) Zur Pfarramts-Zwischenprüfung kann gemäß § 6 Abs. 1 RZO nur zugelassen werden, wer

1. an den verbindlichen Studienberatungen nach § 3 Abs. 3 teilgenommen hat,
2. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat,
3. das Modul „Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ inklusive der beiden Bibelkundeveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie erfolgreich abgeschlossen hat, bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll abschließen wird oder sie durch eine Prüfungsleistung der Zwischenprüfung selbst abschließen wird,
5. eines der exegetischen Fächer sowie ein weiteres Fach durch eine Proseminararbeit erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
6. das Interdisziplinäre Basismodul sowie ein Wahlpflichtmodul Religionswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, abschließen wird,
7. bereits im letzten Semester vor der Pfarramts-Zwischenprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben gewesen ist.

(5) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Pfarramts-Zwischenprüfung ist schriftlich an das Dekanat zu stellen. ²Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 RZO sind dem Antrag beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 4 genannten Voraussetzungen einschließlich der eventuell an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung darüber ob die oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat bzw. ob sie oder er sich in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
4. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 geschrieben werden soll,
5. ggf. ein Nachweis über eine vorgezogene Prüfungsleistung gem. Abs. 3 Sätze 2 bis 4.

³Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die in Abs. 4 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt hat oder die Unterlagen unvollständig sind, eine Zwischenprüfung im Pfarramtsstudiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder die bzw. der Studierende sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Die von der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator zu treffende Entscheidung über die Zulassung wird durch öffentlichen Aushang oder schriftliche Mitteilung spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen bekannt gegeben.

(6) ¹Der Zeitpunkt der Antragstellung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie der Termin für die Zwischenprüfung werden vom Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Zwischenprüfung wird einmal pro Semester abgehalten.

(7) Die Pfarramts-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/ Spalte 12 für das erste bis vierte Fachsemester vorgesehenen und als Pfarramts-

Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(8) ¹Die Pfarramts-Zwischenprüfung im Sinne des Abs. 2 muss bis zum Ende des sechsten Fachsemesters bestanden sein. ²Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend.

(9) ¹Jede der in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste bis vierte Fachsemester vorgesehenen und als Pfarramts-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. ²Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Pfarramts-Zwischenprüfung zugeordnet ist. ³Die Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt. ⁴Eine zweite Wiederholung einer der Pfarramts-Zwischenprüfung zugeordneten Modulprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁵Über deren Vorliegen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁶Sie erfolgt zum nächstmöglichen regulären Prüfungstermin.

(10) ¹Die Pfarramts-Zwischenprüfung gilt vorbehaltlich des § 28

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des sechsten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im Rahmen der nach Abs. 9 zulässigen Wiederholungsmöglichkeit nicht erfolgreich abgelegt wird.

²Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 verlängern sich die in Satz 1 genannten Fristen entsprechend. ³§ 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

(11) ¹Die Gesamtnote der Pfarramts-Zwischenprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zu den Prüfungsleistungen nach Abs. 3 gehörenden Modulprüfungen. ²Hierbei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.

(12) ¹Über die bestandene Pfarramts-Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält und nach Erfüllung aller Studienanforderungen des Grundstudiums ausgehändigt wird. ²Es ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu unterzeichnen. ³Ist die Pfarramts-Zwischenprüfung nicht bestanden, wird der oder dem Studierenden vom Dekanat ein schriftlicher Bescheid erteilt. ⁴Er gibt darüber Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Pfarramts-Zwischenprüfung wiederholt werden können. ⁵Der Bescheid über eine nicht bestandene Pfarramts-Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Der oder dem Studierenden wird gleichzeitig eine schriftliche Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Pfarramts-Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen erteilt.

(13) Wurden die als Pfarramts-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen bestanden, nicht jedoch sämtliche Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 4 bzw. alle erforderlichen Module des Grundstudiums im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten, kann das Zwischenprüfungszeugnis bis zu deren erfolgreichem Abschluss nicht ausgestellt werden.

(14) Nach der Pfarramts-Zwischenprüfung findet ein Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung statt.

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist eine Modulprüfung.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches theologisches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) ¹Das Verfahren der Themenvergabe regelt die TheolAufnPO. ²Gegebenenfalls erforderliche Anträge sind bei den landeskirchlichen Prüfungsämtern zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Für die wissenschaftliche Hausarbeit werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

(5) ¹Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgerecht in ausgedruckter und elektronischer Form einzureichen. ²Sie ist durch zwei Prüfende zu bewerten. ³Das Nähere regelt die TheolAufnPO der Evangelischen Kirche in Bayern bzw. einer anderen Landeskirche.

3. Prüfungsformen

§ 14

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Pfarramtsstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 15

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) ¹In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagewissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden durch Aushang bekannt gegeben und für die Dauer der jeweiligen Prüfung zur Verfügung gestellt. ³Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(7) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 16

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine (Pro-)Seminararbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die (Pro-)Seminararbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(4) ¹Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an mehr als 20 Prozent der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ²§ 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. ³Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftenlisten, die archiviert werden.

(5) Das Lösen einer Übungsaufgabe erfolgt während des Semesters.

(6) Ein Praktikumsbericht ist die schriftliche Darstellung, Zusammenfassung und Reflexion des Praktikums.

(7) Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung für eine geplante Unterrichtseinheit.

(8) Eine Predigtarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung für eine geplante Predigt.

(9) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Studienabschluss

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Theologischen Aufnahmeprüfung

(1) ¹Die Theologische Aufnahmeprüfung ist in der TheolAufnPO geregelt. ²Eventuell abweichende Verfahren und Prüfungsordnungen anderer Landeskirchen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2) ¹Zuständig für die Organisation, die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Festlegung der Prüfungstermine ist das Theologische Prüfungsamt im Landeskirchenamt. ²Die Vorbereitung auf die Fachprüfungen gem. § 9 Buchst. b TheolAufnPO in der jeweils geltenden Fassung erfolgt im Rahmen der Integrationsmodule.

(3) ¹Die Studienleistungen des Pfarramtsstudiengangs Evangelische Theologie sollen in der Regel bis zum Ende der Regelstudienzeit erfüllt sein. ²Diese ergeben sich aus der Anlage 2 sowie § 5 TheolAufnPO.

(4) ¹Die Studienleistungen sind bestanden, wenn die Pfarramts-Zwischenprüfung nach Maßgabe des § 12 bestanden ist und spätestens bis zum Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 300 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend. ³Die Studienleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(5) Die Studienleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Pfarramts-Zwischenprüfung oder
2. die Modulprüfung oder eine Teilleistung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(6) ¹Die Studienleistungen gelten vorbehaltlich des § 28

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 3 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 3 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

²§ 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 18

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die gemäß der Anlage 2 zu erbringende Studienleistung

1. gemäß § 17 Abs. 5 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurden die gemäß der Anlage 2 zu erbringenden Studienleistungen nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass das Studienziel der erfolgreichen Vorbereitung auf die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. anderer Landeskirchen nicht erreicht wurde.

§ 19

Studienbuch, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Ein Studienbuch dokumentiert den Besuch von Veranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen. ²Die Bestätigung erfolgt durch das Testat der Dozierenden. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator bestätigt die erreichten Studienleistungen und ECTS-Punkte.

(2) Das Prüfungsamt stellt gegebenenfalls zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

(3) ¹Werden Studienleistungen von mehr als 300 ECTS-Punkten erworben, werden nur die für das Erreichen des Studienziels der erfolgreichen Vorbereitung auf die Theologische Aufnahmeprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erforderlichen 300 ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 1. ⁴Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 300 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 300 ECTS-Punkte nicht überschritten werden. ⁶Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die die 300 ECTS-Punkte überschreiten, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Das Prüfungsamt kann darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene der Studienleistungen, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Pfarramtsstudiengangs ausstellen.

(5) ¹Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. ²Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Studienbuchs, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass unerlaubte Hilfsmittel be-

nutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.²Das unrichtige Studienbuch, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen.³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein korrektes Studienbuch, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen.⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 20

Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern der Evangelisch-Theologischen Fakultät, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät; deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

(3)¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4)¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 21 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig.²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt.³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 21 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der wissenschaftlichen Hausarbeit, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden und
3. für die als Pfarramts-Zwischenprüfung gekennzeichneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Magisterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 22 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für diesen Pfarramtsstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Pfarramtsstudiengangs:
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Pfarramtsstudiengang für Studierende und Prüfende,

2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die semesterweise Koordination des Lehrangebots mit den Abteilungen und Lehrstühlen,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung und
 - g) die Überprüfung und Bestätigung der Einträge in das Studienbuch.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 21) sind verpflichtet, dem Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 11) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 23

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 24

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 9 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Pfarramtsstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Pfarramtsstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Pfarramtsstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 25

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 10 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 27

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 19 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 28

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom

5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 29 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 10 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von be-

stimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften des Studienbuchs und bzw. oder des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. Februar 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21. April 2020, Nr. U.1-H2434.3.2.LMU.16/2/9 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. September 2020, Nr. I.3-453.02:2.

München, den 10. September 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 10. September 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2020.

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
10 Pfarramtsstudiengang: Evangelische Theologie																	300
1. Fachsemester																	
Pro Fachsemester sollen Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten absolviert werden.																	
	keine	P	P 1 / I	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS												
		P	P 1.1		WS	keine	Einführung in das Studium der Theologie	Proseminar	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Bibelkunde des Alten Testaments	Übung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 20 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 oder WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 31 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodule WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*	
(1.)	keine	WP	WP 1	Basismodul Systematische Theologie A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6	
		P	WP 1.1		WS	keine	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2									(3)
(1.)	keine	WP	WP 2	Basismodul Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9	
		P	WP 2.1		WS	keine	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2									(6)
/	*	WP	WP 3	Basismodul Systematische Theologie C	WS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12	
		P	WP 3.1		WS	*	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2									(3)
		P	WP 3.2		WS	*	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2									(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 4	Basismodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 4.2		WS und SS	keine	Exegetische Methoden - Neues Testament	Proseminar	3								(3)
(1.)	keine	WP	WP 5	Basismodul Neues Testament B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, 30.000 - max. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 5.2		WS und SS	keine	Exegetische Methoden - Neues Testament	Proseminar	3								(9)
(1.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS	keine	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS	keine	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 7.1		WS	keine	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS	keine	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 8	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick C	WS					*	MP, Pfr-ZWP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 8.1		WS	*	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 8.2		WS	*	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 9 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen A	WS												
		P	WP 9.1		WS	keine	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 10 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen B	WS												
		P	WP 10.1		WS	keine	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
	*	WP	WP 11 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen C	WS												
		P	WP 11.1		WS	*	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120-180 Minuten oder 30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	P 1.3		SS	keine	Bibelkunde des Neuen Testaments	Übung	2								(6)
	keine	P	P 2 / I	Basismodul Praktische Theologie I	SS												
		P	P 2.1		SS	keine	Einführung in die Praktische Theologie	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 3 / I	Interdisziplinäres Basismodul: Christologie in Geschichte und Gegenwart	SS												
		P	P 3.1		SS	keine	Christologische Entwürfe im Neuen Testament	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 20 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 oder WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 31 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodule WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 9 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 9.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 10 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 10.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 11 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen C	SS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 11.2		SS	*	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(9)
(2.)	keine	WP	WP 12	Basismodul Altes Testament A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 12.1		SS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 12.2		SS	keine	Exegetische Methoden - Altes Testament	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 13	Basismodul Altes Testament B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, 30.000 - max. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 13.1		SS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		SS	keine	Exegetische Methoden - Altes Testament	Proseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 14 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - lokal und global	SS												
		P	WP 14.1		SS	keine	Kirchengeschichte Globaler Horizont	Übung	2								(3)
		P	WP 14.2		SS	keine	Globale Perspektiven der Christentumsgeschichte	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 15 / I	Wahlmodul Ethik und Religion A	SS												
		P	WP 15.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP 16 / I	Wahlmodul Ethik und Religion B	SS												
		P	WP 16.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP 17 / I	Wahlmodul Ethik und Religion C	SS												
		P	WP 17.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(6)
	*	WP	WP 18 / I	Wahlmodul Ethik und Religion D	SS												
		P	WP 18.1		SS	*	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)
	*	WP	WP 19 / I	Wahlmodul Ethik und Religion E	SS												
		P	WP 19.1		SS	*	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 2 / II	Basismodul Praktische Theologie I	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 2.2		WS	keine	Religionspädagogik	Proseminar	2								(3)
		P	P 2.3		WS	keine	Einführung in die Homiletik	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	P	P 3 / II	Interdisziplinäres Basismodul: Christologie in Geschichte und Gegenwart	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten oder 2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 3.2		WS	keine	Christologie im 19. und 20. Jahrhundert	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	P	P 4	Basismodul Praktische Theologie II - Gemeindepraktikum	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Gemeindepraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Gemeindepraktikum	Praktikum									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 20 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 oder WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 31 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodule WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 14 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - lokal und global	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 14.3		WS	keine	Kirchengeschichte Lokaler Horizont	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 15 / II	Wahlmodul Ethik und Religion A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 15.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 16 / II	Wahlmodul Ethik und Religion B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 16.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 17 / II	Wahlmodul Ethik und Religion C	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 17.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)
/	*	WP	WP 18 / II	Wahlmodul Ethik und Religion D	WS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 18.2		WS	*	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(9)
/	*	WP	WP 19 / II	Wahlmodul Ethik und Religion E	WS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 19.2		WS	*	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
/	*	WP	WP 20	Basismodul Kirchengeschichte A	WS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 20.1		WS	*	Alte Kirche	Vorlesung	4								(6)
	keine	WP	WP 21 / I	Basismodul Kirchengeschichte B	WS												
		P	WP 21.1		WS	keine	Alte Kirche	Vorlesung	4								(3)
	keine	WP	WP 22 / I	Basismodul Kirchengeschichte C	WS												
		P	WP 22.1		WS	keine	Alte Kirche	Vorlesung	4								(3)
	keine	WP	WP 23 / I	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur A	WS												
		P	WP 23.1		WS	keine	Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
	*	WP	WP 24 / I	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur B	WS												
		P	WP 24.1		WS	*	Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 26 / I	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie A	WS												
		P	WP 26.1		WS	keine	Theologische Grundfragen des Neuen Testaments	Vorlesung	2								(3)
	*	WP	WP 27 / I	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie B	WS												
		P	WP 27.1		WS	*	Theologische Grundfragen des Neuen Testaments	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 20 wählt, das eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 oder WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 27 und WP 32) oder (WP 24 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 31 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8 oder WP 18 bis WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 20 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 21 / II	Basismodul Kirchengeschichte B	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 21.2		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 22 / II	Basismodul Kirchengeschichte C	SS					keine	MP	Proseminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 22.2		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 23 / II	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 23.2		SS	keine	Literaturgeschichte des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
/	*	WP	WP 24 / II	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur B	SS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 24.2		SS	*	Literaturgeschichte des Alten Testaments	Vorlesung	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 26 / II	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 26.2		SS	keine	Umwelt und Geschichte des frühen Christentums	Vorlesung	2								(3)
/	*	WP	WP 27 / II	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie B	SS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 27.2		SS	*	Umwelt und Geschichte des frühen Christentums	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 29	Basismodul Kirchengeschichte D	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 29.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
		P	WP 29.2		SS	keine	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 30	Basismodul Kirchengeschichte E	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 30.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(6)
		P	WP 30.2		SS	keine	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
/	*	WP	WP 31	Basismodul Kirchengeschichte F	SS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 31.1		SS	*	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(6)
/	*	WP	WP 32	Lektüre biblischer Texte A	WS und SS					*	MP, Pfr-ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 32.1		WS und SS	*	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	*	Lektüre alttestamentlicher Texte	Übung	2								(6)
/	*	WP	WP 33	Lektüre biblischer Texte B	WS und SS					*	MP, Pfr-ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 33.1		WS und SS	*	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(6)
		P	WP 33.2		WS und SS	*	Lektüre alttestamentlicher Texte	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 34	Religionswissenschaft - Literatur: Asiatische Religionen A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 34.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 34.2		SS	keine	Asiatische Religionen in ihren literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 35	Religionswissenschaft - Literatur: Asiatische Religionen B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 35.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 35.2		SS	keine	Asiatische Religionen in ihren literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 36	Religionswissenschaft - Literatur: Islam A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 36.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		SS	keine	Islam in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 37	Religionswissenschaft - Literatur: Islam B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 37.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 37.2		SS	keine	Islam in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 38	Religionswissenschaft - Literatur: Judentum A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 38.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 38.2		SS	keine	Judentum in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 39	Religionswissenschaft - Literatur: Judentum B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 39.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 39.2		SS	keine	Judentum in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 5 / I	Aufbaumodul Praktische Theologie - Homiletik	WS												
		P	P 5.1		WS	keine	Disziplinen und Themen der praktischen Theologie	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	P	P 6	Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 6.2		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum	Praktikum									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 40 / I	Aufbaumodul Altes Testament A	WS												
		P	WP 40.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 40.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 41 / I	Aufbaumodul Altes Testament B	WS												
		P	WP 41.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 41.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 42 / I	Aufbaumodul Altes Testament C	WS												
		P	WP 42.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 42.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 43 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	WS												
		P	WP 43.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 43.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 44 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	WS												
		P	WP 44.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 44.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 45 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte C	WS												
		P	WP 45.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 45.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 46	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 46.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 46.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 47	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit B - aus alttestamentlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 47.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 47.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(9)
(5.)	keine	WP	WP 48	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit C - aus neutestamentlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 48.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 48.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(9)
(5.)	keine	WP	WP 49	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit D - aus Kirchengeschichtlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 49.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
		P	WP 49.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 50	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit E - aus systematisch-theologischer Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 50.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
		P	WP 50.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 51 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung A	WS												
		P	WP 51.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 52 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung B	WS												
		P	WP 52.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 53 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung C	WS												
		P	WP 53.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 54 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche A	WS												
		P	WP 54.1		WS	keine	Lehre von der Kirche	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 55 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche B	WS												
		P	WP 55.1		WS	keine	Lehre von der Kirche	Seminar	2								(9)
6. Fachsemester																	
(6.)	keine	P	P 5 / II	Aufbaumodul Praktische Theologie - Homiletik	SS					keine	MP	Predigtarbeit	30.000 - max. 48.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 5.2		SS	keine	Homiletik	Seminar	3								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 40 / II	Aufbaumodul Altes Testament A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 40.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 41 / II	Aufbaumodul Altes Testament B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 41.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 42 / II	Aufbaumodul Altes Testament C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 42.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 43 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 43.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 44 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 44.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 45 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 45.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 51 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 51.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 52 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 52.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 53 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 53.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 54 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 54.2		SS	keine	Kirche im demokratischen Staat	Vorlesung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 55 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 55.2		SS	keine	Kirche im demokratischen Staat	Vorlesung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 56	Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 56.1		SS	keine	Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 56.2		SS	keine	Versöhnungslehre	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 57	Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 57.1		SS	keine	Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 57.2		SS	keine	Versöhnungslehre	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 58 / I	Wahlmodul Altes Testament - Exegese	SS												
		P	WP 58.1		SS	keine	Exegeticum alttestamentlicher Schriften	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 59 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre A	SS												
		P	WP 59.1		SS	keine	Klassiker der Dogmatik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 60 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre B	SS												
		P	WP 60.1		SS	keine	Klassiker der Dogmatik	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
7. Fachsemester																	
	keine	P	P 7 / I	Philosophie	WS												
		P	P 7.1		WS	keine	Philosophisches Werk	Seminar	2								(3)
<p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p style="text-align: center;">Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 58 / II	Wahlmodul Altes Testament - Exegese	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 58.2		WS	keine	Altes Testament mit Hebräisch	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 59 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 59.2		WS	keine	Grundfragen der Gotteslehre	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 60 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 60.2		WS	keine	Grundfragen der Gotteslehre	Vorlesung	2								(3)
(7.)	Keine	WP	WP 61	Aufbaumodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 61.1		WS	keine	Exegese des Neuen Testaments	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 61.2		WS	keine	Theologie des Paulus	Seminar	2								(3)
(7.)	Keine	WP	WP 62	Aufbaumodul Neues Testament B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 62.1		WS	keine	Exegese des Neuen Testaments	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 62.2		WS	keine	Theologie des Paulus	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 63 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur A	WS												
		P	WP 63.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 64 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur B aus systematisch-theologischer Perspektive	WS												
		P	WP 64.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 65 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur C aus praktisch-theologischer Perspektive	WS												
		P	WP 65.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 66 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur D aus kirchengeschichtlicher Perspektive	WS												
		P	WP 66.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
(7.)	keine	WP	WP 67	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Asiatische Religionen A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 67.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 67.2		WS	keine	Asiatischen Religionen in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 68	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Asiatische Religionen B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 68.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 68.2		WS	keine	Asiatischen Religionen in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 69	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Islam A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 69.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 69.2		WS	keine	Islam in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 70	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Islam B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 70.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 70.2		WS	keine	Islam in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 71	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Judentum A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 71.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 71.2		WS	keine	Judentum in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 72	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Judentum B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 72.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 72.2		WS	keine	Judentum in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 73 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit A	WS												
		P	WP 73.1		WS	keine	Pietismus, Erweckung, Missionsbewegung und Ökumenische Bewegung	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 74 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit B	WS												
		P	WP 74.1		WS	keine	Pietismus, Erweckung, Missionsbewegung und Ökumenische Bewegung	Seminar	2								(9)
8. Fachsemester																	
(8.)	keine	P	P 7 / II	Philosophie	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 7.2		SS	keine	Epochen der Philosophiegeschichte	Vorlesung	2								(6)
(8.)	keine	P	P 8	Aufbaumodul Praktische Theologie - Religionspädagogik	SS					keine	MP	Unterrichts-entwurf	30.000 -max. 48.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 8.1		SS	keine	Theorie religiöser Entwicklung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		SS	keine	Didaktisch-methodischer Kurs	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 63 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 63.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 64 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur B aus systematisch-theologischer Perspektive	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 64.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(9)
(8.)	keine	WP	WP 65 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur C aus praktisch-theologischer Perspektive	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 65.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(9)
(8.)	keine	WP	WP 66 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur D aus kirchengeschichtlicher Perspektive	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 66.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 73 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 73.2		SS	keine	Neuzeit	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 74 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 74.2		SS	keine	Neuzeit	Vorlesung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 75	Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 75.1		SS	keine	Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 75.2		SS	keine	Sozialethik, Wirtschaftsethik, Bioethik	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 76	Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 76.1		SS	keine	Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 76.2		SS	keine	Sozialethik, Wirtschaftsethik, Bioethik	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 77 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Religionsdidaktik	SS												
		P	WP 77.1		SS	keine	Bilder im Religionsunterricht	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 78	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 78.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
		P	WP 78.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 79	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 79.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(9)
		P	WP 79.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 80	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 80.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
		P	WP 80.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 81 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen A	SS												
		P	WP 81.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 82 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen B	SS												
		P	WP 82.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 83 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen C	SS												
		P	WP 83.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
9. Fachsemester																	
(9.)	keine	P	P 9	Recht	WS					keine	MP	regelmäßige Teilnahme	-	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	P 9.1		WS	keine	Grundfragen des Kirchenrechts	Vorlesung	2								(3)
(9.)	*	P	P 10	Integrationsmodul I	WS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 10.1		WS	*	Integration Kirchengeschichte	Übung	2								(5)
		P	P 10.2		WS	*	Integration Ethik	Übung	2								(5)
		P	P 10.3		WS	*	Integration Praktische Theologie	Übung	2								(5)
<p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 24 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 27 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	
(9.)	keine	WP	WP 77 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Religionsdidaktik	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 77.2		WS	keine	Grundfragen der Religionsdidaktik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 77.3		WS	keine	Erzählen im Religionsunterricht	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(9.)	keine	WP	WP 81 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 81.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(3)
(9.)	keine	WP	WP 82 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 82.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(9)
(9.)	keine	WP	WP 83 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen C	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 83.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(3)
(9.)	keine	WP	WP 84	Wahlmodul Lektüre Altes und Neues Testament	WS					keine	MP	regelmäßige Teilnahme	-	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 84.1		WS	keine	Lektüre hebräischer Texte	Übung	2								(3)
		P	WP 84.2		WS	keine	Lektüre griechischer Texte	Übung	2								(3)
10. Fachsemester																	
(10.)	*	P	P 11	Integrationsmodul II	SS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 11.1		SS	*	Integration Neues Testament	Übung	2								(5)
		P	P 11.2		SS	*	Integration Altes Testament	Übung	2								(5)
		P	P 11.3		SS	*	Integration Dogmatik	Übung	2								(5)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(10.)	*	P	P 12	Modul Wissenschaftliche Hausarbeit	WS und SS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 12.1		WS und SS	*	Wissenschaftliche Hausarbeit	wissenschaftliche Hausarbeit									(15)

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 10) fest. Für die Pfarramt-Zwischenprüfung gilt die Sonderregelung des § 12 Abs. 3.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Pfr-ZWP = Pfarramt-Zwischenprüfung / AP = Theologische Aufnahmeprüfung

Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich Teil der Pfarramt-Zwischenprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Pfarramt-Zwischenprüfung (§ 12).

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 9 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

Zu den Modulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33:

- Zu den Spalten 2 und 11:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 und den dazugehörigen Modulprüfungen sind in § 12 Abs. 4 festgelegt.

Zu den Modulen P 10 bis P 12:

- Zu den Spalten 2, 7 und 11:

Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen P 10 bis P 12 und den dazugehörigen Modulprüfungen sind in § 5 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO) vom 13. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

- Zu den Spalten 12 bis 17:

Die Modulprüfung zu Modul P 12 wird in §§ 9 und 11 ff. TheolAufnPO festgelegt.

Die Modulprüfungen zu den Modulen P 10 und P 11 sind Fachprüfungen nach §§ 9 und 13 ff. TheolAufnPO.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 24, WP 27 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
10 Pfarramtsstudiengang: Evangelische Theologie																	300
1. Fachsemester																	
Pro Fachsemester sollen Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Punkten absolviert werden.																	
	keine	P	P 1 / I	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	SS												
		P	P 1.3		SS	keine	Bibelkunde des Neuen Testaments	Übung	2								(6)
	keine	P	P 2 / I	Basismodul Praktische Theologie I	SS												
		P	P 2.1		SS	keine	Einführung in die Praktische Theologie	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 3 / I	Interdisziplinäres Basismodul: Christologie in Geschichte und Gegenwart	SS												
		P	P 3.1		SS	keine	Christologische Entwürfe im Neuen Testament	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	P	P 4	Basismodul Praktische Theologie II - Gemeindepraktikum	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Gemeindepraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Gemeindepraktikum	Praktikum									(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 31 wählt, das eine vorgezogene mündliche für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 20 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(1.)	keine	WP	WP 12	Basismodul Altes Testament A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 12.1		SS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 12.2		SS	keine	Exegetische Methoden - Altes Testament	Proseminar	2								(3)
(1.)	keine	WP	WP 13	Basismodul Altes Testament B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, 30.000 - max. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 13.1		SS	keine	Einführung in das Alte Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 13.2		SS	keine	Exegetische Methoden - Altes Testament	Proseminar	2								(9)
2. Fachsemester																	
(2.)	keine	P	P 1 / II	Grundlagenmodul Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	120-180 Minuten oder 30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	P 1.1		WS	keine	Einführung in das Studium der Theologie	Proseminar	2								(3)
		P	P 1.2		WS	keine	Bibelkunde des Alten Testaments	Übung	2								(6)
(2.)	keine	P	P 2 / II	Basismodul Praktische Theologie I	WS					keine	MP	wissenschaft- liches Protokoll	ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 2.2		WS	keine	Religionspädagogik	Proseminar	2								(3)
		P	P 2.3		WS	keine	Einführung in die Homiletik	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	P	P 3 / II	Interdisziplinäres Basismodul: Christologie in Geschichte und Gegenwart	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten oder 2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 3.2		WS	keine	Christologie im 19. und 20. Jahrhundert	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 31 wählt, das eine vorgezogene mündliche für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 20 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 1	Basismodul Systematische Theologie A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 1.1		WS	keine	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 1.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 2	Basismodul Systematische Theologie B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 2.1		WS	keine	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 2.2		WS	keine	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 3	Basismodul Systematische Theologie C	WS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 3.1		WS	*	Grundzüge der Dogmatik unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts und ökumenischer Fragestellungen	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	*	Einführung in die Methoden und Themen systematischer Theologie	Proseminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(2.)	keine	WP	WP 6	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 6.1		WS	keine	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS	keine	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(3)
(2.)	keine	WP	WP 7	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 7.1		WS	keine	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 7.2		WS	keine	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 8	Wahlmodul Ethik - Geschichte und Überblick C	WS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 8.1		WS	*	Geschichte der Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 8.2		WS	*	Theorie der Ethik und angewandte Ethik im Überblick	Proseminar	2								(9)
	keine	WP	WP 9 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen A	WS												
		P	WP 9.1		WS	keine	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 10 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen B	WS												
		P	WP 10.1		WS	keine	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)
	*	WP	WP 11 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen C	WS												
		P	WP 11.1		WS	*	Aktuelle Herausforderungen der Praktischen Theologie	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 14 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - lokal und global	WS												
		P	WP 14.3		WS	keine	Kirchengeschichte Lokaler Horizont	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 15 / I	Wahlmodul Ethik und Religion A	WS												
		P	WP 15.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP 16 / I	Wahlmodul Ethik und Religion B	WS												
		P	WP 16.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(6)
	keine	WP	WP 17 / I	Wahlmodul Ethik und Religion C	WS												
		P	WP 17.2		WS	keine	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)
	*	WP	WP 18 / I	Wahlmodul Ethik und Religion D	WS												
		P	WP 18.2		WS	*	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(9)
	*	WP	WP 19 / I	Wahlmodul Ethik und Religion E	WS												
		P	WP 19.2		WS	*	Religion und Religionskritik	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*

3. Fachsemester

Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.

Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln:

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 31 wählt, das eine vorgezogene mündliche für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.

Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen.

Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33

1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)),

2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)),

3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 20 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.

Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.

Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln:

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden.

Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten,

darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden.

Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 9 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 9.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 10 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 10.2		SS	keine	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 11 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Herausforderungen C	SS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 11.2		SS	*	Einführung in die Methoden und Themen praktischer Theologie	Proseminar	2								(9)
(3.)	keine	WP	WP 14 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - lokal und global	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 14.1		SS	keine	Kirchengeschichte Globaler Horizont	Übung	2								(3)
		P	WP 14.2		SS	keine	Globale Perspektiven der Christentumsgeschichte	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 15 / II	Wahlmodul Ethik und Religion A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 15.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 16 / II	Wahlmodul Ethik und Religion B	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 16.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 17 / II	Wahlmodul Ethik und Religion C	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 17.1		SS	keine	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(6)
/	*	WP	WP 18 / II	Wahlmodul Ethik und Religion D	SS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 18.1		SS	*	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(3)
/	*	WP	WP 19 / II	Wahlmodul Ethik und Religion E	SS					*	MP, Pfr-ZwP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	12
		P	WP 19.1		SS	*	Grundlinien der Sozialethik	Proseminar	2								(9)
	keine	WP	WP 21 / I	Basismodul Kirchengeschichte B	SS												
		P	WP 21.2		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
	keine	WP	WP 22 / I	Basismodul Kirchengeschichte C	SS												
		P	WP 22.2		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(6)
	keine	WP	WP 23 / I	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur A	SS												
		P	WP 23.2		SS	keine	Literaturgeschichte des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
	*	WP	WP 25 / I	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur C	SS												
		P	WP 25.2		SS	*	Literaturgeschichte des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 26 / I	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie A	SS												
		P	WP 26.2		SS	keine	Umwelt und Geschichte des frühen Christentums	Vorlesung	2								(3)
	*	WP	WP 28 / I	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie C	SS												
		P	WP 28.2		SS	*	Umwelt und Geschichte des frühen Christentums	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 29	Basismodul Kirchengeschichte D	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 29.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(3)
		P	WP 29.2		SS	keine	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 30	Basismodul Kirchengeschichte E	SS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 30.1		SS	keine	Einführung in die Kirchengeschichte	Proseminar	2								(6)
		P	WP 30.2		SS	keine	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(3)
/	*	WP	WP 31	Basismodul Kirchengeschichte F	SS					*	MP, Pfr-ZWP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 31.1		SS	*	Grundthemen der Kirchengeschichte	Vorlesung	2								(6)
(3.)	keine	WP	WP 34	Religionswissenschaft - Literatur: Asiatische Religionen A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 34.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 34.2		SS	keine	Asiatische Religionen in ihren literarischen Traditionen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 35	Religionswissenschaft - Literatur: Asiatische Religionen B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 35.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 35.2		SS	keine	Asiatische Religionen in ihren literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 36	Religionswissenschaft - Literatur: Islam A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 36.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 36.2		SS	keine	Islam in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 37	Religionswissenschaft - Literatur: Islam B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 37.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 37.2		SS	keine	Islam in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 38	Religionswissenschaft - Literatur: Judentum A	SS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 38.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 38.2		SS	keine	Judentum in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 39	Religionswissenschaft - Literatur: Judentum B	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 39.1		SS	keine	Grundprobleme der Religionswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 39.2		SS	keine	Judentum in seinen literarischen Traditionen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																	
<p>Es sind mindestens zwei Proseminararbeiten zu schreiben, die nicht Teil der Zwischenprüfung sind, davon mindestens eine aus den Fächern "Neues Testament" (WP 5) oder "Altes Testament" (WP 13). Die Proseminararbeiten können in "Basismodulen" (WP 2, WP 5, WP 13, WP 22, WP 30) und in "Wahlmodulen" (WP 7, WP 10, WP 16, WP 17) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Basismodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ("Basismodule Systematische Theologie") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 3 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 4 und WP 5 ("Basismodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 12 und WP 13 ("Basismodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 20 bis WP 22 und WP 29 bis WP 31 ("Basismodule Kirchengeschichte") sind die Wahlpflichtmodule (WP 20 und WP 29) oder (WP 20 und WP 30) oder (WP 21 und WP 31) oder (WP 22 und WP 31) zu wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 31 wählt, das eine vorgezogene mündliche für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 wählen, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 34 bis WP 39 ("Religionswissenschaft - Literatur") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtbereichen "Zwischenprüfung", "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" und "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" ist genau ein Wahlpflichtbereich zu wählen. Hierzu sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 1. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung" die Wahlpflichtmodule WP 20 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 2. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit vorgezogener mündlicher Prüfung" die Wahlpflichtmodule WP 31 und ((WP 28 und WP 32) oder (WP 25 und WP 33)), 3. für den Wahlpflichtbereich "Zwischenprüfung mit weiterer Proseminararbeit" aus den Wahlpflichtmodulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 und WP 19 ein Wahlpflichtmodul und die Wahlpflichtmodule WP 20 und (WP 32 oder WP 33) zu wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 6, WP 7, WP 9, WP 10, WP 14 bis WP 17, WP 23 und WP 26 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 6 oder das Wahlpflichtmodul WP 7 oder das Wahlpflichtmodul WP 8 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 8 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 9 oder das Wahlpflichtmodul WP 10 oder das Wahlpflichtmodul WP 11 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 11 wählt, das eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthält, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 8, WP 18, WP 19 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 15 oder das Wahlpflichtmodul WP 16 oder das Wahlpflichtmodul WP 17 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 gewählt werden. Wer das Wahlpflichtmodul WP 18 oder das Wahlpflichtmodul WP 19 wählt, die jeweils eine weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung enthalten, darf nicht eines der Wahlpflichtmodule WP 3, WP 11 oder WP 31 wählen, die ebenfalls jeweils eine weitere Proseminararbeit oder eine vorgezogene mündliche Prüfung für die Zwischenprüfung enthalten. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	WP	WP 4	Basismodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 4.2		WS und SS	keine	Exegetische Methoden - Neues Testament	Proseminar	3								(3)
(4.)	keine	WP	WP 5	Basismodul Neues Testament B	WS					keine	MP	Proseminararbeit	4-6 Wochen, 30.000 - max. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 5.1		WS	keine	Einführung in das Neue Testament	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 5.2		WS und SS	keine	Exegetische Methoden - Neues Testament	Proseminar	3								(9)
/	*	WP	WP 20	Basismodul Kirchengeschichte A	WS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		P	WP 20.1		WS	*	Alte Kirche	Vorlesung	4								(6)
(4.)	keine	WP	WP 21 / II	Basismodul Kirchengeschichte B	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 21.1		WS	keine	Alte Kirche	Vorlesung	4								(3)
(4.)	keine	WP	WP 22 / II	Basismodul Kirchengeschichte C	WS					keine	MP	Proseminararbeit	ca. 30.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 22.1		WS	keine	Alte Kirche	Vorlesung	4								(3)
(4.)	keine	WP	WP 23 / II	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 23.1		WS	keine	Geschichte Israels	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
/	*	WP	WP 25 / II	Wahlmodul Altes Testament - Geschichte und Literatur C	WS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 25.1		WS	*	Geschichte Israels	Vorlesung	2								(6)
(4.)	keine	WP	WP 26 / II	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 26.1		WS	keine	Theologische Grundfragen des Neuen Testaments	Vorlesung	2								(3)
/	*	WP	WP 28 / II	Wahlmodul Neues Testament - Umwelt und Theologie C	WS					*	MP, Pfr-ZwP	mündliche Prüfung	20-30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 28.1		WS	*	Theologische Grundfragen des Neuen Testaments	Vorlesung	2								(6)
/	*	WP	WP 32	Lektüre biblischer Texte A	WS und SS					*	MP, Pfr-ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 32.1		WS und SS	*	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(3)
		P	WP 32.2		WS und SS	*	Lektüre alttestamentlicher Texte	Übung	2								(6)
/	*	WP	WP 33	Lektüre biblischer Texte B	WS und SS					*	MP, Pfr-ZwP	Klausur	180 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	9
		P	WP 33.1		WS und SS	*	Lektüre neutestamentlicher Texte	Übung	2								(6)
		P	WP 33.2		WS und SS	*	Lektüre alttestamentlicher Texte	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 5 / I	Aufbaumodul Praktische Theologie - Homiletik	SS												
		P	P 5.2		SS	keine	Homiletik	Seminar	3								(6)
(5.)	keine	P	P 8	Aufbaumodul Praktische Theologie - Religionspädagogik	SS					keine	MP	Unterrichts- entwurf	30.000 -max. 48.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 8.1		SS	keine	Theorie religiöser Entwicklung	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		SS	keine	Didaktisch-methodischer Kurs	Seminar	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 43 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	SS												
		P	WP 43.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 44 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	SS												
		P	WP 44.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 45 / I	Aufbaumodul Kirchengeschichte C	SS												
		P	WP 45.3		SS	keine	Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 54 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche A	SS												
		P	WP 54.2		SS	keine	Kirche im demokratischen Staat	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 55 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche B	SS												
		P	WP 55.2		SS	keine	Kirche im demokratischen Staat	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 75	Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 75.1		SS	keine	Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 75.2		SS	keine	Sozialethik, Wirtschaftsethik, Bioethik	Seminar	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 76	Aufbaumodul Systematische Theologie - Ethik B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 76.1		SS	keine	Ethik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 76.2		SS	keine	Sozialethik, Wirtschaftsethik, Bioethik	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

Anlage 2 - Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen bei einem Studienbeginn im Sommersemester																	
Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	
(6.)	keine	P	P 5 / II	Aufbaumodul Praktische Theologie - Homiletik	WS					keine	MP	Predigtarbeit	30.000 - max. 48.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 5.1		WS	keine	Disziplinen und Themen der praktischen Theologie	Vorlesung	2								(3)
	keine	P	P 7 / I	Philosophie	WS												
		P	P 7.1		WS	keine	Philosophisches Werk	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	P	P 9	Recht	WS					keine	MP	regelmäßige Teilnahme	-	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	3
		P	P 9.1		WS	keine	Grundfragen des Kirchenrechts	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben.</p> <p>Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln:</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen:</p> <p style="padding-left: 80px;">WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"),</p> <p style="padding-left: 80px;">WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"),</p> <p style="padding-left: 80px;">WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"),</p> <p style="padding-left: 80px;">WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln:</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden.</p> <p style="padding-left: 40px;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 43 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 43.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 43.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 44 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 44.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 44.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 45 / II	Aufbaumodul Kirchengeschichte C	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 45.1		WS	keine	Reformationszeit	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 45.2		WS	keine	Kirchengeschichtliches Hauptseminar	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 46	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 46.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 46.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(6.)	keine	WP	WP 47	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit B - aus alttestamentlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 47.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 47.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 48	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit C - aus neutestamentlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 48.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
		P	WP 48.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 49	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit D - aus Kirchengeschichtlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 49.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
		P	WP 49.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 50	Interdisziplinäres Aufbaumodul I: Ethik, Recht und Gerechtigkeit E - aus systematisch-theologischer Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 50.1		WS	keine	Debatten zur politischen Ethik in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
		P	WP 50.2		WS	keine	Ethik, Recht und Gerechtigkeit	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 51 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung A	WS												
		P	WP 51.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 52 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung B	WS												
		P	WP 52.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 53 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung C	WS												
		P	WP 53.1		WS	keine	Bildung in Kirche und Gemeinde	Seminar	2								(9)
(6.)	keine	WP	WP 54 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 54.1		WS	keine	Lehre von der Kirche	Seminar	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 55 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Kirche B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 55.1		WS	keine	Lehre von der Kirche	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 58 / I	Wahlmodul Altes Testament - Exegese	WS												
		P	WP 58.2		WS	keine	Altes Testament mit Hebräisch	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 59 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre A	WS												
		P	WP 59.2		WS	keine	Grundfragen der Gotteslehre	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 60 / I	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre B	WS												
		P	WP 60.2		WS	keine	Grundfragen der Gotteslehre	Vorlesung	2								(3)
(6.)	keine	WP	WP 84	Wahlmodul Lektüre Altes und Neues Testament	WS					keine	MP	regelmäßige Teilnahme	-	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 84.1		WS	keine	Lektüre hebräischer Texte	Übung	2								(3)
		P	WP 84.2		WS	keine	Lektüre griechischer Texte	Übung	2								(3)
7. Fachsemester																	
(7.)	keine	P	P 7 / II	Philosophie	SS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	P 7.2		SS	keine	Epochen der Philosophiegeschichte	Vorlesung	2								(6)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben. Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p>Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen: WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"), WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"), WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"), WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen. Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p>Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen. Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 40 / I	Aufbaumodul Altes Testament A	SS												
		P	WP 40.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 41 / I	Aufbaumodul Altes Testament B	SS												
		P	WP 41.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 42 / I	Aufbaumodul Altes Testament C	SS												
		P	WP 42.3		SS	keine	Alttestamentliches Hauptseminar	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 51 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 51.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 52 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 52.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(9)
(7.)	keine	WP	WP 53 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Bildung C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 53.2		SS	keine	Gruppen und Spiritualität	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 56	Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 56.1		SS	keine	Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 56.2		SS	keine	Versöhnungslehre	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 57	Aufbaumodul Systematische Theologie - Dogmatik B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 57.1		SS	keine	Dogmatik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 57.2		SS	keine	Versöhnungslehre	Seminar	2								(9)
(7.)	keine	WP	WP 58 / II	Wahlmodul Altes Testament - Exegese	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 58.1		SS	keine	Exegeticum alttestamentlicher Schriften	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 59 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre A	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 59.1		SS	keine	Klassiker der Dogmatik	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 60 / II	Wahlmodul Systematische Theologie - Dogmatik und Gotteslehre B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 60.1		SS	keine	Klassiker der Dogmatik	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 63 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur A	SS												
		P	WP 63.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 64 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur B aus systematisch-theologischer Perspektive	SS												
		P	WP 64.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 65 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur C aus praktisch-theologischer Perspektive	SS												
		P	WP 65.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 66 / I	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur D aus kirchengeschichtlicher Perspektive	SS												
		P	WP 66.2		SS	keine	Kulturhermeneutik des Christentums	Seminar	2								(3)
	keine	WP	WP 73 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit A	SS												
		P	WP 73.2		SS	keine	Neuzeit	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 74 / I	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit B	SS												
		P	WP 74.2		SS	keine	Neuzeit	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
<p>8. Fachsemester</p> <p style="text-align: center;">Es sind mindestens drei Seminararbeiten zu schreiben.</p> <p>Die Seminararbeiten können in "Aufbaumodulen" (WP 41, WP 42, WP 44, WP 45, WP 47 bis WP 50, WP 57, WP 62, WP 64, WP 66, WP 76) und in "Wahlmodulen" (WP 55, WP 60, WP 74, WP 79, WP 80) geschrieben werden.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Aufbaumodule" bestehen folgende Auswahlregeln:</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 40 bis WP 42 ("Aufbaumodule Altes Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 43 bis WP 45 ("Aufbaumodule Kirchengeschichte") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 46 bis WP 50 und WP 63 bis WP 66 ist ein Wahlpflichtmodul ("Interdisziplinäres Aufbaumodul") zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 56 und WP 57 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Dogmatik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 61 und WP 62 ("Aufbaumodule Neues Testament") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 75 und WP 76 ("Aufbaumodule Systematische Theologie – Ethik") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Dabei ist aus drei der vier folgenden Gruppen von Wahlpflichtmodulen jeweils mindestens ein Wahlpflichtmodul ("Aufbaumodul" oder "Wahlmodul") zu wählen:</p> <p style="text-align: center;">WP 41, WP 42, WP 47 ("Altes Testament"),</p> <p style="text-align: center;">WP 48, WP 62, WP 79, WP 80 ("Neues Testament"),</p> <p style="text-align: center;">WP 44, WP 45, WP 49, WP 66, WP 74 ("Kirchengeschichte"),</p> <p style="text-align: center;">WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64, WP 76 ("Systematische Theologie").</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 5 (Proseminararbeit im Fach "Neues Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 48, WP 62, WP 79 oder WP 80 (Seminararbeit im Fach "Neues Testament") wählen.</p> <p>Wer das Wahlpflichtmodul WP 13 (Proseminararbeit im Fach "Altes Testament") nicht gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 41, WP 42 oder WP 47 (Seminararbeit im Fach "Altes Testament") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 22 und WP 30 (Proseminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 44, WP 45, WP 49, WP 66 oder WP 74 (Seminararbeit im Fach "Kirchengeschichte") wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 2, WP 3, WP 7, WP 8, WP 16 bis WP 19 (Proseminararbeit oder weitere Proseminararbeit für die Zwischenprüfung im Fach "Systematische Theologie") kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 50, WP 55, WP 57, WP 60, WP 64 oder WP 76 (Seminararbeit im Fach "Systematische Theologie") wählen.</p> <p style="text-align: center;">Aus den Wahlpflichtmodulen WP 67 bis WP 72 ("Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel") ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.</p> <p>Wer aus den Wahlpflichtmodulen WP 35, WP 37 und WP 39 kein Wahlpflichtmodul gewählt hat, muss eines der Wahlpflichtmodule WP 68, WP 70 oder WP 72 (mündliche Prüfung im Fach „Religionswissenschaft“) wählen.</p> <p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p style="text-align: center;">Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln:</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 40 / II	Aufbaumodul Altes Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 40.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 40.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 41 / II	Aufbaumodul Altes Testament B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 41.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 41.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 42 / II	Aufbaumodul Altes Testament C	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	15
		P	WP 42.1		WS	keine	Theologie des Alten Testaments	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 42.2		WS	keine	Thora, Prophetie, Psalmen	Seminar	2								(9)
(8.)	Keine	WP	WP 61	Aufbaumodul Neues Testament A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 61.1		WS	keine	Exegese des Neuen Testaments	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 61.2		WS	keine	Theologie des Paulus	Seminar	2								(3)
(8.)	Keine	WP	WP 62	Aufbaumodul Neues Testament B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 62.1		WS	keine	Exegese des Neuen Testaments	Vorlesung	4								(3)
		P	WP 62.2		WS	keine	Theologie des Paulus	Seminar	2								(9)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 63 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur A	WS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 63.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 64 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur B aus systematisch-theologischer Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 64.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 65 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur C aus praktisch-theologischer Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 65.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 66 / II	Interdisziplinäres Aufbaumodul II: Christologie und Kultur D aus kirchengeschichtlicher Perspektive	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 66.1		WS	keine	Christologische Debatten in der Geschichte der Kirche	Seminar	2								(9)
(8.)	keine	WP	WP 67	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Asiatische Religionen A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 67.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 67.2		WS	keine	Asiatischen Religionen in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 68	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Asiatische Religionen B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 68.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 68.2		WS	keine	Asiatischen Religionen in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 69	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Islam A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 69.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 69.2		WS	keine	Islam in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 70	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Islam B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 70.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 70.2		WS	keine	Islam in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 71	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Judentum A	WS					keine	MP	Klausur	30-60 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 71.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 71.2		WS	keine	Judentum in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 72	Religionswissenschaft - Gesellschaft und Wandel: Judentum B	WS					keine	MP	mündliche Prüfung	10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 72.1		WS	keine	Religionswissenschaft und Gesellschaft	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 72.2		WS	keine	Judentum in Geschichte und Transformationen	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(8.)	keine	WP	WP 73 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit A	WS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 73.1		WS	keine	Pietismus, Erweckung, Missionsbewegung und Ökumenische Bewegung	Seminar	2								(3)
(8.)	keine	WP	WP 74 / II	Wahlmodul Kirchengeschichte - Neuzeit B	WS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 74.1		WS	keine	Pietismus, Erweckung, Missionsbewegung und Ökumenische Bewegung	Seminar	2								(9)
	keine	WP	WP 77 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Religionsdidaktik	WS												
		P	WP 77.2		WS	keine	Grundfragen der Religionsdidaktik	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 77.3		WS	keine	Erzählen im Religionsunterricht	Übung	2								(3)
	keine	WP	WP 81 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen A	WS												
		P	WP 81.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(3)
	keine	WP	WP 82 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen B	WS												
		P	WP 82.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(9)
	keine	WP	WP 83 / I	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen C	WS												
		P	WP 83.2		WS	keine	Schlüsselthemen der Praktischen Theologie	Seminar	3								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
9. Fachsemester																	
(9.)	keine	P	P 6	Praktikum in einem kirchlichen Handlungsfeld	WS und SS					keine	MP	Praktikumsbericht	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	P 6.1		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum - Begleitung	Begleitkurs	2								(3)
		P	P 6.2		WS und SS	keine	Handlungsfeldpraktikum	Praktikum									(3)
(9.)	*	P	P 11	Integrationsmodul II	SS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 11.1		SS	*	Integration Neues Testament	Übung	2								(5)
		P	P 11.2		SS	*	Integration Altes Testament	Übung	2								(5)
		P	P 11.3		SS	*	Integration Dogmatik	Übung	2								(5)
<p>Die zur Erreichung der 30 ECTS-Punkte pro Fachsemester fehlenden ECTS-Punkte sind aus den Wahlpflichtmodulen WP 14, WP 23, WP 26, WP 51 bis WP 55, WP 58 bis WP 60, WP 66, WP 73, WP 74 und WP 77 bis WP 84 ("Wahlmodule") zu erbringen.</p> <p>Für die "Wahlmodule" bestehen folgende Auswahlregeln: Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 23 oder das Wahlpflichtmodul WP 25 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 26 oder das Wahlpflichtmodul WP 28 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 51 oder das Wahlpflichtmodul WP 52 oder das Wahlpflichtmodul WP 53 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 54 oder das Wahlpflichtmodul WP 55 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 59 oder das Wahlpflichtmodul WP 60 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 73 oder das Wahlpflichtmodul WP 74 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 78 oder das Wahlpflichtmodul WP 79 oder das Wahlpflichtmodul WP 80 gewählt werden. Es darf nur entweder das Wahlpflichtmodul WP 81 oder das Wahlpflichtmodul WP 82 oder das Wahlpflichtmodul WP 83 gewählt werden.</p>																	
(9.)	keine	WP	WP 77 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Religionsdidaktik	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	10-20 Minuten oder 10-20 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	9
		P	WP 77.1		SS	keine	Bilder im Religionsunterricht	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(9.)	keine	WP	WP 78	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 78.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
		P	WP 78.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(3)
(9.)	keine	WP	WP 79	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 79.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(9)
		P	WP 79.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(3)
(9.)	keine	WP	WP 80	Wahlmodul Neues Testament - Exegese und Theologie C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 80.1		SS	keine	Exegese ausgewählter Texte zu Themen neutestamentlicher Theologie	Seminar	2								(3)
		P	WP 80.2		SS	keine	Johanneische Theologie	Seminar	2								(9)
(9.)	keine	WP	WP 81 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen A	SS					keine	MP	Übungsaufgabe oder Referat oder wissenschaftliches Protokoll	2.500 - max. 5.000 Zeichen oder 20 Minuten oder ca. 5.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	6
		P	WP 81.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							18
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(9.)	keine	WP	WP 82 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen B	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 82.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(3)
(9.)	keine	WP	WP 83 / II	Wahlmodul Praktische Theologie - Themen C	SS					keine	MP	Seminararbeit	ca. 60.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	12
		P	WP 83.1		SS	keine	Klassiker der Religionspädagogik	Seminar	2								(9)
10. Fachsemester																	
(10.)	*	P	P 10	Integrationsmodul I	WS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 10.1		WS	*	Integration Kirchengeschichte	Übung	2								(5)
		P	P 10.2		WS	*	Integration Ethik	Übung	2								(5)
		P	P 10.3		WS	*	Integration Praktische Theologie	Übung	2								(5)
(10.)	*	P	P 12	Modul Wissenschaftliche Hausarbeit	WS und SS					*	MP, AP	*	*	*	*	*	15
		P	P 12.1		WS und SS	*	Wissenschaftliche Hausarbeit	wissenschaftliche Hausarbeit									(15)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle

1	Module					Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform/ Leistungsnachweis	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
Erläuterungen																	
<p><u>Zu Spalte 1:</u></p> <p>Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 10) fest. Für die Pfarramts-Zwischenprüfung gilt die Sonderregelung des § 12 Abs. 3.</p> <p><u>Zu Spalte 12:</u></p> <p>MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / Pfr-ZwP = Pfarramts-Zwischenprüfung / AP = Theologische Aufnahmeprüfung</p> <p><u>Zu Spalte 17:</u></p> <p>Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich Teil der Pfarramts-Zwischenprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Pfarramts-Zwischenprüfung (§ 12).</p> <p><u>Zu Spalte 18:</u></p> <p>Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 9 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.</p> <p><u>Zu den Modulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33:</u></p> <p>- Zu den Spalten 2 und 11: Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 und den dazugehörigen Modulprüfungen sind in § 12 Abs. 4 festgelegt.</p> <p><u>Zu den Modulen P 10 bis P 12:</u></p> <p>- Zu den Spalten 2, 7 und 11: Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen P 10 bis P 12 und den dazugehörigen Modulprüfungen sind in § 5 der Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO) vom 13. Juli 2011 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.</p> <p>- Zu den Spalten 12 bis 17: Die Modulprüfung zu Modul P 12 wird in §§ 9 und 11 ff. TheolAufnPO festgelegt. Die Modulprüfungen zu den Modulen P 10 und P 11 sind Fachprüfungen nach §§ 9 und 13 ff. TheolAufnPO.</p>																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 sowie zu den Modulen P 10 bis P 12, WP 3, WP 8, WP 11, WP 18 bis WP 20, WP 25, WP 28 und WP 31 bis WP 33 am Ende der Tabelle